Der bernische Landvogt im Aargau, am Beispiel von Obervogt Niklaus Emanuel Tscharner von Schenkenberg

Autor(en): **Wälchli, Karl F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **103 (1991)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-9225

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der bernische Landvogt im Aargau, am Beispiel von Obervogt Niklaus Emanuel Tscharner von Schenkenberg

Dr. Karl F. Wälchli, Staatsarchivar, Bern

Es gibt in der Schweizergeschichte einzelne Reizwörter, die mit einem odium behaftet sind. Eines davon ist der Begriff *Landvogt*. Da stellen sich bei vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern unwillkürlich Assoziationen ein wie Unterdrückung, Ausbeutung, willkürliche Rechtsprechung, ja sogar – wenn wir an noch Schlimmeres denken – Frauenraub und Vergewaltigung.

Ein anderes solches Reizwort ist der Begriff *Untertanenlande*.

Der bernische Staat, die Respublica Bernensis, ist das Werk der Hauptstadt. Stück um Stück hat die Aarestadt, die vor 800 Jahren gegründet wurde, im Verlaufe von rund dreieinhalb Jahrhunderten ihr Territorium zusammengefügt. Dabei wurden den neuen Territorien beim Eintritt in den bernischen Stadtstaat die bestehenden lokalen Satzungen und Privilegien gewährleistet; eine generelle Rechtsvereinheitlichung hat bis 1798 nie stattgefunden, auch wenn im Gefolge absolutistischen und aufklärerischen Staatsdenkens im 18. Jahrhundert auch in der Republik Bern schrittweise auf dieses Ziel hingearbeitet wurde.

Der historisch gewachsenen Struktur des bernischen Staatswesens entsprechend gliederte sich die *Bevölkerung in zwei scharf getrennte Gruppen:* in die Burgerschaft der Hauptstadt und in die grosse Masse der übrigen Staatsangehörigen. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts war es noch möglich gewesen, das stadtbernische Burgerrecht zu erwerben, dann aber begann sich die Führungsschicht abzuschotten und verengte sich mehr und mehr zum oligarchischen Patriziat, dem auch viele Bernburger nicht mehr angehörten. Eine ähnliche Entwicklung ist im übrigen auch in den dörflichen Führungsschichten auf dem Lande festzustellen.

Wer nicht zu den regierenden Familien des Patriziates gehörte, konnte auch nicht Einsitz nehmen in der obersten Staatsbehörde, die unter der Souveränitätsformel «Schultheiss, Rät und Burger», d.h. Schultheiss, Kleiner Rat und Grosser Rat – als «symbolischer» Vertreter der Burgerschaft «Burger» genannt – die bernische Obrigkeit bildete. Damit ist aber auch gesagt – und es ist im heutigen Kanton Aargau wichtig, das zu betonen –, dass ein Aargauer aus Villnachern oder ein Waadtländer aus Sottens im 18. Jahrhundert nicht mehr und nicht weniger *bernische Untertanen* waren als ein Emmentaler Bauer aus Sumiswald.

Diese eigentlich auf die *Stadt Bern ausgerichtete Obrigkeit* kam auch mit einem minimalen Verwaltungsapparat aus. Die politische Kleinarbeit wurde in rund 40 Kammern und Kommissionen erledigt, die aus Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rates zusammengesetzt waren und z.T. über einen festangestellten Schreiber, oft aber auch nur über einen Volontär – einen Patrizierspross, der sich damit auf die künftige Ratstätigkeit vorbereiten wollte – verfügten.

Das *Bindeglied* zwischen dieser in der Hauptstadt konzentrierten Obrigkeit und dem übrigen Staatsgebiet *bildete der «Landvogt»* (mit Ausnahme der Gebiete, die direkt um die Hauptstadt herum lagen, den sogenannten vier Landgerichten, die nominell von einem der vier Venner, Mitgliedern des Kleinen Rates, beaufsichtigt, de facto aber von einheimischen «Freiweibeln» verwaltet wurden).

Wir haben einmal ausgerechnet, dass im Alten Bern um 1750 in einem Staatsgebiet, das von den Toren Genfs bis fast an den Rhein und vom Jurafuss bis auf den Alpenkamm reichte, rund 1'500 Personen für die Staatsverwaltung tätig waren: darin sind neben den Ratsmitgliedern (bei Vollbestand 299) auch die Pfarrer, die Polizeikräfte, die Professoren an den beiden Hochschulen von Bern und Lausanne, die ständigen militärischen Beamten und Mannschaften sowie alle Sekretariats- und übrigen Verwaltungsmitarbeiter inbegriffen. Bei diesem geringen Verwaltungsaufwand konnte der Staat Bern im 18. Jh. auch auf z.B. direkte Einkommenssteuern – die uns heute mit dem Staat so innig verbinden – verzichten.

Im ganzen bernischen Aargau sind um diese Zeit sieben «Landvögte», die Mitglieder des Grossen Rates sein müssen, also dem Patriziat angehören, tätig, meistens ist auch noch der Land- oder Amtsschreiber ein Bernburger; alle übrigen Träger politischer Ämter sind Einheimische; bisweilen sind auch einzelne Pfarrherren Stadtberner, aber gerade unter den Geistlichen machen viele Aargauer Karriere bis zu den höchsten Stellen.

Mit andern Worten: staatspolitisch ist im ganzen untern Aargau die bernische Obrigkeit mit sieben Angehörigen des Patriziats repräsentiert. Da braucht es schon viel ideologische Phantasie, um von einer «Besatzungsmacht» zu sprechen.Im 18. Jahrhundert war der Ausbau der bernischen Staatshoheit weit fortgeschritten; auch wenn altüberlieferte Ortsrechte traditionsgemäss respektiert wurden, so bot der Staat Bern doch das Bild eines starken, geschlossenen Staatswesens, was vor allem auch den immer zahlreicheren ausländischen Beobachtern auffiel. Aber die gesamte Staatstätigkeit musste in die Realität des Alltags umgesetzt werden. Diese Umsetzung hatte durch den Landvogt zu geschehen; er stand *im Mittelpunkt der ganzen bernischen Verwaltung;* er wurde zur Lösung praktisch aller Aufgaben, die der Staat übernommen hatte, herangezogen; er besass eine Kompetenzfülle und damit ein Pflichtenheft, das für heutige – an den Menschenrechtskonventionen und am Achtstundentag orientierte – Zeitgenossen unvorstellbar ist: er war der Vertreter der Obrigkeit schlechthin, Exekutivorgan aller Verwaltungszweige mit Ausnahme der militärischen Ausbildung und des Zollwesens, er war Untersuchungsorgan und Richter, er überwachte die Gemeindebehörden; daneben war er «Betriebschef» für seine Schlossdomäne, denn deren Ertrag bestimmte zum grössten Teil das Einkommen, das er in seiner sechsjährigen Amtszeit erwerben konnte und von dem die ökonomische Lage seiner Familie weitgehend abhing, da ja sonst die Mitglieder der bernischen Staatsbehörden – etwa im Vergleich zu heutigen Chefbeamten und Magistraten – nur ein geringes Entgelt erhielten. Und schliesslich – und diese Aufgabe war nicht die ge-

ringste: er war für seine Amtsangehörigen der Vertreter in Bern: vergleichbar einem heutigen Grossrat, der im Parlament die Interessen seines Wahlkreises vertritt!

Das Volk war zwar an der eigentlichen Staatsführung nicht beteiligt, besass aber einen grossen Anteil an der lokalen Verwaltung: die dörfliche oder regionale Autonomie war bedeutend; im niederen Gericht und im Chorgericht sassen die lokalen Honoratioren. Nicht umsonst ging das geflügelte Wort um: «Ein Mandat von Bern: wer es hält, der tut es gern», d.h. aus eigener Einsicht. Abgesehen von temporären Eruptionen des Unwillens – die nicht zu übersehen sind – haben die bernischen Staatsangehörigen ein Mass an Loyalität gezeigt, von dem die heutigen Behörden nur noch träumen können. Gewiss hat dazu auch das seit der Reformation aufgebaute religiöse Bezugsnetz zwischen Obrigkeit und Staatsvolk beigetragen: es wurde nicht nur vom Volk der Untertaneneid gefordert, auch der Magistrat hatte seinen Amtseid zu leisten.

Wie nun ein Berner Patrizier als Amtmann im Untern Aargau wirkte, soll jetzt im *zweiten Teil meiner Ausführungen* näher beleuchtet werden. Sie wissen wohl alle, dass der Obervogt von Schenkenberg, Niklaus Emanuel Tscharner, von Pestalozzi in seinem Werk «Lienhard und Gertrud» als Landvogt Arner ein positives literarisches Denkmal erhielt. Das lässt zum mindesten den Schluss zu, dass auch Dritte die Amtstätigkeit Tscharners nicht ungünstig beurteilten.

Tscharner war vierzigjährig, als er seinen Aufritt im Schloss Wildenstein hielt. Er hatte sich in der Ökonomischen Gesellschaft von Bern einen Namen gemacht, galt als ein besonderer Kenner in Fragen der Waldwirtschaft und als Vorkämpfer für die Steigerung des Ertrags von Landwirtschaftsbetrieben durch rationelle Bewirtschaftungsmethoden.

Seinem Basler Freund Isaak Iselin beschrieb Tscharner seine persönliche Zielsetzung: «Mehr Vater als Richter, mehr Lehrer als Regent suche ich mein Volk zur Kenntnis seiner Gebrechen und der wahren Hülfsmittel zu bringen, und in demselben das grosse Verlangen zu erwecken, gut und glücklich zu seyn.» Hier spricht der aufklärerisch gesinnte ökonomische Reformer, der den relativ grossen Freiraum, den ihm sein fern von Bern gelegenes Amt überlässt, für praktische Reformbestrebungen nutzen wollte. Sofort nach der Amtsübernahme machte er sich daran, sein Amt – wie wir heute sagen würden – einer *demographisch-ökonomischen Analyse* zu unterziehen. Frucht dieser Analyse ist die «Physisch-ökonomische Beschreibung des Amtes Schenkenberg», eine über 100 Seiten und sechs Tabellen umfassende Abhandlung, die 1771 in den Schriften der Ökonomischen Gesellschaft von Bern veröffentlicht wurde .

Gestützt auf diese Analyse versuchte der neue Obervogt die materiellen Grundlagen der Bevölkerung, die vor allem im Reb- und Ackerbau tätig war, zu verbessern. Nach Auffassung der Agrarreformer bildete der Gemeinbesitz an Allmenden und der «gemeine Weidgang» das Haupthindernis für eine bessere Nutzung der landwirtschaftlichen Bodenfläche. Nach rund dreijähriger Arbeit hatte Tscharner in allen Gemeinden die Zustimmung für eine neue Ordnung erwirkt.

Auf seinem Schlossgut führte Tscharner den Einwohnern praktisch vor, wie man durch moderne Düngemethoden, Bewässerung und gezielte Auswahl geeigneter Grassorten den Ertrag der Grundstücke steigern konnte.

Ein anderes Kapitel war die *mangelnde Pflege der Wälder*, ja der Raubbau an ihnen durch Übernutzung und Weidenlassen des Kleinviehs. Tscharner verfasste eine populäre «Anleitungsschrift für die bessere Ökonomie der Wälder» mit einem Jahreskalender für die Forstarbeiten. Er liess auf eigene Kosten 1'200 Exemplare drukken und verteilte sie unter den Gemeindebehörden.

Viel Holz wurde damals für den *Dämmebau* längs der Aareufer verwendet, mit meist nur kurzfristigem Erfolg. Nach kaum einmonatiger Amtszeit meldete Tscharner nach Bern, er möchte den Versuch machen, die Holzschwellen durch Dämme aus Bruchsteinen zu ersetzen. Die Vennerkammer, stets auf sparsame Verwaltung bedacht, forderte von Tscharner einen detaillierten Kostenvoranschlag. Am 13. Mai 1768 genehmigte der Grosse Rat Tscharners Dämmebau-Projekt, und während seiner Amtszeit wurde Tscharner auch in den übrigen unteraargauischen Ämtern mit der Oberaufsicht betraut, wenn es neue Flussverbauungen zu erstellen galt.

Es ist typisch für die bernische Staatsverwaltung, dass ein initiativer Landvogt für sein Amt recht intensive legislatorische Aktivitäten entwickeln konnte. Das Amt Schenkenberg als bernisches Grenzgebiet hatte mit dem österreichischen Fricktal Grenz- und Strassenbaufragen (Bözberg, Staffelegg) zu erledigen, als Nachbarregion zur Grafschaft Baden mit den dort angesiedelten Judengemeinden hatte die Geschäftstätigkeit der Juden – insbesondere im Viehhandel – eine besondere Bedeutung. Es ist der Obervogt, der im Auftrag der bernischen Obrigkeit die Geschäfte «an der Front» führt. So ist z . B . die Handelsverordnung für Juden, die 1773 vom Grossen Rat genehmigt und als gedrucktes Mandat für den ganzen Unter-Aargau verbindlich erklärt wurde, praktisch identisch mit dem Vorschlag, den Tscharner eingereicht hatte.

Es wäre noch im Detail über die Tätigkeit Tscharners als Richter zu sprechen. Jakob Keller hat 1895 in den Brugger Neujahrsblättern «Gschichte us em Schänkebärgamt» veröffentlicht. Aus diesen Geschichten kann geschlossen werden, dass nach 1773 im Amte geradezu ein «Kranz von Legenden» herumgeboten wurde: «...wo de Gscharner no Landvogt gsi ischt im Wildistainer Schloss ...» und auf besonders volksnahe Urteilssprüche des Obervogtes hinwiesen.

Einmal besuchte der Basler Freund, Isaak Iselin, eine der herausragenden Gestalten der Aufklärung in der Schweiz, eine Gerichtsverhandlung Tscharners und schrieb dann darüber dem Zürcher Aufklärer Salomon Hirzel (1727–1818), damals Zürcher Stadtschreiber und später selber ein Landvogt (Stäfa und Horgen): «Ich bin nicht imstande, Ihnen das Vergnügen zu beschreiben, das ich hier geniesse. Ich habe einem Verhör unseres Freundes beigewohnt und mit äusserster Bewunderung gesehen, wie er seine Leute führet, ermahnt und richtet. So viel hatte die Königin von Saba nicht geniessen können als sie den König Salomo besuchet, es wäre denn Sache, dass der

Unterschied des Geschlechts sie die Weisheit des jüdischen Königs lebhafter habe empfinden gemachet.»

Ziehen wir bei diesem Urteil den überschwänglichen Stil des 18. Jahrhunderts ab, so bleibt doch noch der Eindruck, dass ein bernischer Landvogt – wie Tscharner einer war – sich bemühte, eine für das Volk verständliche und nachvollziehbare Rechtsprechung zu üben.

Tscharner selbst suchte am Ende seiner Amtszeit seine Amtsführung an den Massstäben zu messen, die in der damals hochgepriesenen und als modern geltenden staatsphilosophischen Literatur über Chinas grosse Kaiser aufgestellt wurden. Die aufklärerisch gesinnte und für Reformen offene Patriziergeneration, die ab 1765 im Grossen Rat zu Bern Einsitz nahm und dann die Aemterlaufbahn zu absolvieren begann, konnte die althergebrachten Strukturen der Respublica Bernensis vor 1798 allerdings nicht mehr grundlegend verändern.

Aber es ist – wenn man ohne ideologisch vorgeprägte Optik an die Dinge herangeht – gerade bei Landvögten eine auffällig «moderne» Geisteshaltung festzustellen. Das Oberamt Schenkenberg bildet dafür geradezu ein Musterbeispiel, weil als Nachfolger von Tscharners zwei weitere führende Aufklärer als Obervögte amteten: zunächst – auf Tscharners Bemühungen hin – Emanuel von Graffenried von Burgistein, eine der Hauptstützen der Ökonomischen Gesellschaft, und darauf Daniel von Fellenbeg, Rechtsprofessor und Vater des berühmten Pädagogen Philipp Emanuel von Fellenberg von Hofwyl.

Die Tätigkeit eines bernischen Landvogtes darf nicht nach den Grundsätzen unserer modernen demokratischen politischen Verhältnisse beurteilt werden. Sie war patriarchalisch, basierte auf dem Staatsverständnis des Patriziates; auch ein aufgeklärter Patriot wie Tscharner, der nach seiner Rückkehr nach Bern noch bis zum Deutschseckelmeister aufstieg und in diesem Amte 1794 verstarb, zweifelte nicht daran, dass dem Patriziat von der Vorsehung die Staatsführung zugewiesen sei.

Aber ich hoffe gezeigt zu haben, dass die mit dem Wort «Landvogt» verbundenen Assoziationen, von denen ich zu Beginn meines Referates sprach, bei einem Landvogt wie Niklaus Emanuel Tscharner nicht zutreffen.

Tscharner jedenfalls empfand diese sechs Jahre Arbeit an der Nahtstelle zwischen Obrigkeit und Bevölkerung als die wohl fruchtbarste Phase seines Lebens: «Es hat mich und meine Frau nicht wenig gekostet, einen Ort und eine Gegend zu verlassen, wo wir durch Gottes Güte sowohl in unserem Privatstande als öffentlich sechs Jahre so vergnügt als glücklich durchgelebt haben. Die Tränen und Wünsche der Untergebenen und unserer Nachbarn machten diese Trennung noch schmerzhafter».

Es ist jedenfalls bezeichnend, dass die bernischen Magistraten meistens bis ans Lebensende als Zunamen den Amtsnamen mittragen: so ist auch der Berner Patrizier N.E. Tscharner als «Tscharner von Schenkenberg» in die Geschichte eingegangen.

Literatur (Auswahl):

- Bucher, Ernst. Die bernischen Landvogteien im Aargau, in: Argovia 56 (1944) S. 1–191.
- Wälchli, Karl F. Niklaus Emanuel Tscharner (1727–1794), in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 48 (1964).
- Berner – deine Geschichte. (Illustrierte Berner Enzyklopädie II). Bern 1981.

Die bernische Herrschaft aus der Sicht der Untertanen

Max Baumann, Stilli

Die alte Republik Bern bildete eine Aristokratie, in welcher gegen das Ende des Ancien Régime gerade noch gut siebzig regierende Familien (mit insgesamt etwa tausend Personen) alle wichtigen Ämter im Staat besetzten. Diese kleine Gruppe herrschte über rund 400'000 Untertanen zwischen Genfersee und unterem Aargau[1]. Einer kleinen Zahl von Männern, die sich selbst als «Gnädige Herren und Obere» bezeichneten, war es somit gelungen, die Macht über ihre «geliebten Untertanen» während vieler Generationen auszuüben.

Max Weber definierte Macht als die «Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstrebungen durchzusetzen», Herrschaft aber als die «Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden»[2]. In diesem Referat handelt es sich somit darum, konkret aufzuzeigen, mit Hilfe welcher politischen Mittel und welcher Herrschaftstechnik es den Machthabern in Bern gelang, ihren Willen bei den Untertanen im Aargau durchzusetzen, für ihre Befehle Gehorsam zu erzielen, und dies während Generationen ohne nennenswerte Opposition.

Ich klammere hier die Bewohner der Munizipalstädte aus, weil sie in bezug auf ihr tradiertes Recht und ihre Selbstverwaltung eine privilegierte Stellung genossen. Ebenso lasse ich die speziellen Verhältnisse in den privaten Gerichtsherrschaften, etwa Hallwil, Rued oder Schöftland, ausser acht. Ich konzentriere mich also auf die breite, direkt Bern unterstellte ländliche Bevölkerung in den unteraargauischen Landvogteien. Zeitlich beschränke ich mich im wesentlichen auf die letzten 150 Jahre des alten Bern; seit etwa 1650 nahm die schriftliche Amtstätigkeit nämlich dank einer etwas modernisierten Staatsverwaltung zu, so dass die erhaltenen Quellen einen viel detaillierteren Einblick bieten als je zuvor. Auch bildete der Bauernkrieg von 1653 den letzten grossen Konflikt zwischen Stadt und Landschaft Bern, natürlich bis zur Helvetischen Revolution. – Meine Ausführungen stützen sich vor allem auf eigene Untersuchungen in den Oberämtern Schenkenberg und Königsfelden.